

Mehr Zuverdienst möglich, Zuschüsse für freiwillig Versicherte: Neue Regeln bei der KSK

1. Wirtschaftliche Haupttätigkeit ist das neue Kriterium für Hinzuverdienst

Ab dem 1. Januar 2023 können Freie in der Künstlersozialkasse im Regelfall deutlich mehr Geld durch berufsfremde Tätigkeiten hinzuverdienen. Aus der **gesetzlichen Krankenversicherung** fallen sie erst, wenn sie in der weiteren Tätigkeit mehr verdienen als in der publizistischen und/oder künstlerischen Tätigkeit.

Beispiel 1: Die freie Journalistin F macht bei Zeitungen jährlich 24.000 Euro Gewinn (Honorar nach Abzug der Betriebsausgaben). Außerdem arbeitet sie noch als selbständige Deutschlehrerin für Flüchtlinge und erwirtschaftet dort nach Abzug der betrieblichen Kosten 18.000 Euro im Jahr. Da die zweite Tätigkeit nicht die wirtschaftliche Haupttätigkeit ist, bleibt sie krankenversicherungstechnisch über die Künstlersozialkasse versichert.

Beispiel 2: Der freie Journalist G macht bei Zeitungen jährlich nur 12.000 Euro Gewinn (Honorar nach Abzug der Betriebsausgaben). Deswegen arbeitet er noch als selbständiger Yoga-Trainer und erwirtschaftet dort nach Abzug der betrieblichen Kosten 18.000 Euro im Jahr. Da die zweite Tätigkeit die wirtschaftliche Haupttätigkeit ist, ist er krankenversicherungstechnisch nicht mehr über die Künstlersozialkasse versichert und muss sich freiwillig in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichern (oder privat) ohne jeden KSK-Zuschuss.

Im Bereich der Rentenversicherung bleibt es für Nebentätigkeiten bei der bisherigen Obergrenze, die gesetzlich wie folgt definiert ist: Maximal ist dort ein Gewinn erlaubt in Höhe der „Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung“. Diese Grenze liegt im Jahr 2023 in den neuen Bundesländern bei 7.100 Euro im Monat (Hälfte also 3.550 Euro) und in den alten Bundesländern bei 7.300 Euro (Hälfte 3.650 Euro) im Monat.

Beispiel 3: Die freie Journalistin H macht bei Rundfunkanstalten jährlich 60.000 Euro Gewinn (Honorar nach Abzug der Betriebsausgaben). Außerdem arbeitet sie noch als selbständige Deutschlehrerin für Flüchtlinge und erwirtschaftet dort nach Abzug der betrieblichen Kosten 50.000 Euro im Jahr. Da sie in der Nebentätigkeit mehr verdient als die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, endet die *Rentenversicherungspflicht* in der KSK. Da die zweite Tätigkeit allerdings nicht die wirtschaftliche Haupttätigkeit ist, bleibt sie *krankenversicherungstechnisch* über die Künstlersozialkasse versichert.

Beispiel 4: Der freie Journalist G aus Beispiel 2 ist zwar *krankenversicherungstechnisch* nicht über die KSK versichert, aber bleibt *rentenversicherungspflichtig*, weil sein Gewinn aus publizistischer Tätigkeit ja immerhin bei 12.000 Euro im Jahr liegt und damit nicht nur geringfügig ist und seine nichtpublizistische Tätigkeit

Tipps für Freie

3. Januar 2023

wiederum bei „nur“ 18.000 Euro im Jahr liegt - damit erreicht er die Obergrenze von 43.800 Euro für Nebentätigkeiten nicht.

2. Zuschüsse für freiwillig gesetzlich Versicherte erweitert

Wer sich einmal von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien lässt, kann im Regelfall nicht zurück in die gesetzliche Krankenpflichtversicherung. Eine Ausnahme besteht für Berufsanfänger im Zeitraum von bis zu sechs Jahren. Für die übrigen „Aussteiger“, die später als „reue Sünder“ doch wieder gesetzlich versichert sein wollen, bleibt die freiwillige Krankenversicherung. Jedoch hatte die Künstlersozialkasse bislang einen Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung für diese „Spätheimkehrenden“ verweigert. Seit Januar 2023 gilt: Auch sie haben (wie Privatversicherte) einen Anspruch auf einen Zuschuss der KSK.

3. Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung nur noch selten möglich

Bislang konnten sich Berufsanfänger auch bei geringem Einkommen dauerhaft von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Nunmehr gilt, dass das im Regelfall maximal sechs Jahre möglich ist. Eine Verlängerung der Befreiung ist nur noch für diejenigen möglich, die besonders viel verdienen, konkret mindestens drei Jahre über der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung liegen, d.h. entsprechenden Gewinn erzielen (Honorare nach Abzug der Betriebsausgaben). Für das Jahr 2023 beträgt dieser Schwellenwert beispiels-

weise 59.850 Euro pro Jahr.

Wer allerdings bei Inkrafttreten der neuen Regelungen am 1. Januar 2023 schon als Berufsanfänger von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit war, wird noch nach den alten Regelungen behandelt, d.h. kann ohne zeitliche Grenze dauerhaft privat versichert bleiben.

4. Schätzung des Arbeitseinkommens: KSK darf Unterlagen anfordern

Wenn Versicherte in der Vergangenheit dabei „erwischt“ wurden, dass sie zu wenig Arbeitseinkommen angegeben hatten, darf die KSK in Zukunft Unterlagen anfordern, um neue Schätzungen der Versicherten kritisch auf Plausibilität zu untersuchen. Wer eine Änderung des Arbeitseinkommens gegenüber der Schätzung der KSK beantragt, muss dem Antrag Unterlagen beifügen, aus denen das nachvollzogen werden kann. Unterlagen können außerdem angefordert werden, wenn bei Prüfungen festgestellt wurde, dass das Arbeitseinkommen unterhalb der Einkommensmindestgrenze gelegen hat oder es Anzeichen dafür gibt, dass es dort liegen könnte. Bei Prüfungen bei Versicherten darf die KSK jetzt auch über die Finanzämter Unterlagen anfordern ohne Mitwirkung oder Interventionsrecht der Versicherten.

5. Künstlersozialabgabe bei wenig Aufträgen im Jahr: Regeln etwas klarer gefasst

Wenn Unternehmen künstlerisch oder publizistisch tätige Selbständige zur Eigenwerbung oder PR einsetzen, ist Künstlersozialabgabe zu zahlen. Gleiches gilt, wenn Werke der Selbständigen vom

Tipps für Freie

3. Januar 2023

Unternehmen genutzt werden, um Einnahmen daraus zu erzielen. Deutlich klarer als bisher ist jetzt im Gesetz geregelt, dass die Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe ab einem Entgelt von über 450 Euro im Jahr gilt, gleich ob diese Summe durch einen oder mehrere Aufträge zusammengekommen ist. Ausgenommen sind wiederum Veranstaltungen, wo Werke genutzt werden: Wenn es nicht mehr als drei Veranstaltungen im Jahr sind, entfällt die Abgabepflicht. Da es hier viele Spezialfragen geben kann, ist allerdings zu empfehlen, sich mit Fragen der Künstlersozialabgabe in diesem Fall vertieft zu beschäftigen.

Redaktion: Michael Hirschler, hir@djv.de